

Art. 5 - Artikel 5 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden im niederländischen Text die Wörter «ze geen gevaar meer opleveren» durch die Wörter «de veiligheid ervan is verzekerd» und im deutschen Text die Wörter «sie keine Gefahr mehr darstellen» durch die Wörter «ihre Sicherheit gewährleistet ist» ersetzt.

2. In Absatz 2 wird das Wort «Verwaltung» durch das Wort "Agentur" ersetzt.

3. In Absatz 3 wird das Wort «Verwaltung» durch das Wort "Agentur" ersetzt.

Art. 6 - In Artikel 6 desselben Erlasses wird im französischen Text das Wort «ou» durch das Wort «et» und im deutschen Text das Wort «oder» durch das Wort «und» ersetzt.

Art. 7 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 8 - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
R. DEMOTTE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 21 avril 2007.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 21 april 2007.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 2231

[C — 2007/00393]

4 MAI 2007. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions de la loi-programme (I) du 27 décembre 2006

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande des articles 113 à 125, 132, 133, 137 à 141, 148, 153 à 165, 258, 260, 261 et 296 à 301 de la loi-programme (I) du 27 décembre 2006, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande des articles 113 à 125, 132, 133, 137 à 141, 148, 153 à 165, 258, 260, 261 et 296 à 301 de la loi-programme (I) du 27 décembre 2006.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 4 mai 2007.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 2231

[C — 2007/00393]

4 MEI 2007. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van bepalingen van de programmawet (I) van 27 december 2006

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van de artikelen 113 tot 125, 132, 133, 137 tot 141, 148, 153 tot 165, 258, 260, 261 en 296 tot 301 van de programmawet (I) van 27 december 2006, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de artikelen 113 tot 125, 132, 133, 137 tot 141, 148, 153 tot 165, 258, 260, 261 en 296 tot 301 van de programmawet (I) van 27 december 2006.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, mei 2007.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Annexe — Bijlage

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

27. DEZEMBER 2006 — Programmgesetz (I)

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(…)

TITEL IV — Soziale Angelegenheiten

(…)

KAPITEL VI — Entschädigungsfonds für Asbestopfer

Abschnitt 1 — Auftrag und Arbeitsweise des Asbestfonds

Art. 113 - Beim Fonds für Berufskrankheiten, der in den am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetzen über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten erwähnt ist, wird ein «Entschädigungsfonds für Asbestopfer», nachstehend «Asbestfonds» genannt, eingerichtet.

Ziel des Asbestfonds ist es, unter den im vorliegenden Kapitel festgelegten Bedingungen eine Entschädigung für den durch Asbestexposition erlittenen Schaden zu zahlen.

Art. 114 - § 1 - Der Asbestfonds ist organisch in den Fonds für Berufskrankheiten integriert.

Sämtliche Aufgaben, die für die Arbeit des Asbestfonds und die Durchführung der in Anwendung des vorliegenden Gesetzes gefassten Beschlüsse notwendig sind, sind ein Auftrag des Fonds für Berufskrankheiten und werden vom Personal des Fonds für Berufskrankheiten erfüllt.

§ 2 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten der finanziellen, administrativen und budgetären Verwaltung des Asbestfonds unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten.

Art. 115 - Die Verwaltung des Asbestfonds, die Aufsicht über diesen Fonds und dessen Kontrolle werden gemäß den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ausgeübt, die auf die Verwaltung des Fonds für Berufskrankheiten, die Aufsicht über diesen Fonds und dessen Kontrolle anwendbar sind.

Die Aufsicht über den Asbestfonds und dessen Kontrolle werden von den Regierungskommissaren und den Revisoren ausgeübt, die bestimmt worden sind, um die Aufsicht über den Fonds für Berufskrankheiten und dessen Kontrolle auszuüben.

Abschnitt 2 — Finanzierung

Art. 116 - Die Mittel des Asbestfonds setzen sich zusammen aus:

1. einem Jahresbetrag von 10 Millionen EUR,

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass beschließen, den in vorliegender Nummer erwähnten Betrag gleichzeitig mit der Indexierung des in Nr. 2 erwähnten Beitragsaufkommens zu indexieren.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres die Quelle sowie die Modalitäten der Einzahlung dieses Betrags fest. Für das Jahr 2007 wird das Datum vom 31. Januar durch das Datum vom 1. April ersetzt,

2. dem Aufkommen von Beiträgen zu Lasten der Arbeitgeber, wovon der Ertrag mindestens dem in Nr. 1 erwähnten Betrag entspricht.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Kategorien von Arbeitgebern, die Beiträge zahlen müssen, den Modus für die Berechnung und die Festlegung der Beiträge sowie die Modalitäten der Einziehung dieser Beiträge.

Dieser Beitrag wird vom Arbeitgeber an die für die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge zuständige Einrichtung innerhalb der gleichen Fristen und unter den gleichen Bedingungen wie für die Sozialversicherungsbeiträge für Lohnempfänger gezahlt.

Das Beitragsaufkommen wird von der für die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge zuständigen Einrichtung dem Fonds für Berufskrankheiten zugeführt, um für den Entschädigungsfonds für Asbestopfer verwendet zu werden.

Die Bestimmungen der allgemeinen Regelung der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger insbesondere in Bezug auf die Erklärungen mit Nachweis der Beiträge, die Zahlungsfristen, die Anwendung der zivilrechtlichen Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Aufsicht, den im Streitfall zuständigen Richter, die Verjährung der Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung der für die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge zuständigen Einrichtung sind anwendbar.

Unbeschadet der Anwendung der anderen zivilrechtlichen Sanktionen und der Strafbestimmungen muss der Arbeitgeber, für den feststeht, dass er eine oder mehrere falsche Erklärungen mit dem Ziel, den Beitrag oder einen Teil davon zu hinterziehen, abgegeben hat, eine Pauschalentschädigung in Höhe des Doppelten der hinterzogenen Beiträge zahlen, deren Aufkommen von der für die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge zuständigen Einrichtung dem Fonds für Berufskrankheiten zugeführt wird, um für den Entschädigungsfonds für Asbestopfer verwendet zu werden,

3. für die Finanzierung der Beteiligungen des Entschädigungsfonds für Asbestopfer zugunsten der Selbständigen, die Asbestoseopfer sind, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass eine Finanzierung über die soziale Sicherheit der Selbständigen vorsehen,

4. Schenkungen und Legaten,

5. den zurückgeforderten Beträgen, erhalten infolge eines Subrogationsrechts, das der Fonds für Berufskrankheiten gemäß den Bestimmungen von Artikel 125 § 2 ausübt.

Art. 117 - Dieser Fonds wird außerhalb der LASS-Globalverwaltung, wie in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt, eingerichtet.

Abschnitt 3 — Anwendungsbereich und Verfahren

Art. 118 - Unter den durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Bedingungen können Personen, die an nachfolgenden Krankheiten leiden, und ihre Anspruchsberechtigten Anspruch auf die Beihilfe des Asbestfonds erheben:

1. Mesotheliom,
2. Asbestose,
3. andere Krankheiten, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt werden und für die erwiesen ist, dass sie maßgeblich durch eine Asbestexposition bedingt sind.

Art. 119 - § 1 - Der Fonds für Berufskrankheiten entscheidet in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes über jeden Antrag auf Entschädigung, der von den in Artikel 118 erwähnten Personen eingereicht wird. Diese Anträge werden schriftlich oder elektronisch an den Fonds gerichtet.

Der König legt die Modalitäten fest, gemäß denen die Beihilfeanträge eingereicht und untersucht werden.

§ 2 - Die Antragsteller müssen den Nachweis der Exposition in Belgien gegenüber dem Asbestrisiko erbringen. Außer wenn der Antragsteller an Mesotheliom erkrankt ist, muss der Nachweis im Hinblick auf die Kriterien der Exposition gegenüber dem Asbestrisiko oder die diagnostischen Kriterien, so wie sie vom Fonds für Berufskrankheiten bestimmt worden sind, erbracht werden.

Der König kann für die Anwendung des vorliegenden Kapitels durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses die im vorangehenden Absatz erwähnten Kriterien bestimmen. Die Expositionskriterien können je nach Art der Exposition gegenüber dem Risiko unterschiedlich sein.

Abschnitt 4 — Beihilfe des Asbestfonds

Art. 120 - § 1 - Der Asbestfonds gewährt eine Beihilfe zugunsten jeder Person, die an einer asbestbedingten Krankheit leidet und deren Antrag Gegenstand einer positiven Entscheidung ist.

Die Beihilfe ist eine monatliche Pauschalrente. Die monatliche Pauschalrente für die in Artikel 118 Nr. 2 und 3 erwähnten Krankheiten wird unter den Bedingungen und gemäß den Kriterien, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden, umgekehrt proportional zum erlittenen Schaden gekürzt.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Höhe, die Bedingungen und die Modalitäten für die Gewährung und die Zahlung dieser Rente fest.

§ 2 - Der Asbestfonds gewährt eine Beihilfe zugunsten der Anspruchsberechtigten des Opfers, die zum Zeitpunkt seines Todes zu dessen Lasten sind. Unter Anspruchsberechtigten des Opfers versteht man:

1. den Ehepartner, der zum Zeitpunkt des Todes weder geschieden noch von Tisch und Bett getrennt ist, sofern:
 - a) die Eheschließung mindestens 365 Tage vor dem Sterbedatum stattgefunden hat oder
 - b) ein Kind aus der Ehe hervorgegangen ist oder
 - c) zum Zeitpunkt des Todes ein Kind zu Lasten ist, für das einer der Ehepartner Kinderzulagen bezog,
2. den geschiedenen oder von Tisch und Bett getrennten Hinterbliebenen, der gesetzlichen oder vertraglich festgelegten Unterhalt zu Lasten des Opfers bezog,
3. die Kinder, solange sie Anrecht auf Kinderzulagen haben und auf jeden Fall bis zum Alter von 18 Jahren.

Die Beihilfe ist ein Kapital. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Zahlungsmodalitäten und die Höhe dieses Kapitals fest.

Hat das Opfer keinen Antrag in Anwendung des vorliegenden Gesetzes eingereicht, verfügen die Anspruchsberechtigten über eine Frist von sechs Monaten ab dem Tod des Opfers, um einen Antrag einzureichen, sofern der Tod nach dem 31. März 2007 eingetreten ist.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Beihilfen des Asbestfonds werden indiziert gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden.

Art. 121 - Die Beihilfe des Asbestfonds zugunsten der Mesotheliom-Opfer ist voll kumulierbar mit jeder Sozialleistung, die aufgrund belgischer oder ausländischer Rechtsvorschriften gewährt wird.

Die Beteiligung des Asbestfonds zugunsten der Opfer einer Krankheit, die in oder aufgrund von Artikel 118 Nr. 2 und 3 erwähnt ist, ist Gegenstand einer pauschalen Kürzung, die als Prozentsatz der Beteiligung des Asbestfonds ausgedrückt wird, wenn das Opfer dieser Krankheit eine Entschädigung, mit Ausnahme der Entschädigungen, die die Erstattung der Gesundheitspflege betreffen, für dieselbe Krankheit bezieht aufgrund:

- der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten oder des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor oder gleichwertiger ausländischer Rechtsvorschriften oder
- der Entschädigungen wegen primärer Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität, die im Rahmen der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung oder gleichwertiger ausländischer Rechtsvorschriften gewährt werden oder
- jeder im öffentlichen Sektor anwendbaren Rechtsvorschrift oder Regelung in Bezug auf Abwesenheiten wegen Krankheit oder Invalidität oder
- einer Entschädigung, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder eines Vergleichs vom Unternehmen gezahlt wird, das für den Schaden verantwortlich ist.

Der König bestimmt die Berechnungsmodalitäten für die in Absatz 2 erwähnte pauschale Kürzung.

Art. 122 - Die Beihilfe des Asbestfonds wird für die Bestimmung der Einkünfte nicht berücksichtigt, die bei der Gewährung von Sozialleistungen, die mit den Einkünften eines Leistungsempfängers, seines Ehepartners, des Zusammenwohnenden, des Haushalts oder der Person zu Lasten verbunden sind, berücksichtigt werden.

Dieser Grundsatz gilt insbesondere für:

1. Entschädigungen wegen primärer Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität, die im Rahmen der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung gewährt werden,
2. Beihilfen für Personen mit Behinderung,
3. das Eingliederungseinkommen,
4. die Sozialhilfe,
5. die Einkommensgarantie für Betagte.

Art. 123 - Bei Tod des Empfängers einer durch vorliegendes Kapitel vorgesehenen Leistung werden die fälligen und nicht ausgezahlten ausstehenden Beträge gemäß Artikel 64bis der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten ausgezahlt.

Abschnitt 5 — Streitsachen und Verjährung

Art. 124 - Die Beschlüsse in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Kapitels können Gegenstand einer Beschwerde beim Arbeitsgericht sein. Zur Vermeidung des Verfalls muss Letztere binnen drei Monaten nach Notifizierung des beanstandeten Beschlusses eingereicht werden.

Art. 125 - § 1 - Das Opfer und seine Anspruchsberechtigten, die in Anwendung des vorliegenden Kapitels oder gleichwertiger ausländischer Rechtsvorschriften für eine der in Artikel 118 Nr. 1 und 2 erwähnten Krankheiten entschädigt worden sind, können gegen den für den Schaden haftenden Dritten, einschließlich seiner eventuellen Angestellten oder Beauftragten, eine Beschwerde im Hinblick auf vollständige Entschädigung für diesen Schaden nur dann einreichen, wenn der Schaden in den Anwendungsbereich der Ausführungserlasse von Artikel 116 Nr. 2 und 3 fällt.

§ 2 - In Abweichung von § 1 haben das Opfer oder seine Anspruchsberechtigten die Möglichkeit, eine Haftpflichtklage gegen den haftenden Dritten einzureichen, wenn Letzterer die Krankheit vorsätzlich verursacht hat.

Jeder haftende Dritte, der das Opfer weiterhin dem Risiko einer Asbestexposition ausgesetzt hat, obwohl eine öffentliche Behörde dem Dritten einen Befehl in Bezug auf Asbest oder mit Auswirkungen auf die Asbestexposition erteilt hatte, dem er binnen der auferlegten Frist nicht Folge geleistet hat oder nicht strengstens nachgekommen ist, wird als Person betrachtet, die die Krankheit vorsätzlich verursacht hat.

§ 3 - Der Fonds für Berufskrankheiten tritt in Höhe des Betrags der Beteiligungen des Asbestfonds in die Rechte des Opfers oder seiner Anspruchsberechtigten gegenüber den für den Schaden haftenden Dritten ein.

§ 4 - Das Opfer und seine Anspruchsberechtigten müssen dem Fonds für Berufskrankheiten sämtliche zur Ausübung dieses Rechts notwendigen Informationen erteilen. Der König kann die Modalitäten dieser Verpflichtung festlegen. Das Opfer muss dem Fonds jede Vereinbarung zwischen ihm selbst und demjenigen, der den Schadenersatz zu leisten hat, vorab zur Zustimmung vorlegen.

Abschnitt 6 — Verschiedene Bestimmungen

(...)

Art. 132 - In Artikel 6 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten wird eine Nr. 10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«10. den Asbestopfern eine Entschädigung gemäß Titel IV Kapitel VI des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 auszus zahlen.»

Abschnitt 7 - Schlussbestimmung

Art. 133 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. April 2007 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 116 Nr. 2 und 3 und 125 §§ 1 und 2.

Die Artikel 116 Nr. 2 und 3 und 125 §§ 1 und 2 treten gleichzeitig an einem Datum in Kraft, das vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt wird.

(...)

KAPITEL VIII — Vorhergehende Meldung für entsandte Arbeitnehmer und Selbständige

Abschnitt 1 — Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 137 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels und seiner Ausführungserlasse versteht man unter:

1. Arbeitnehmern: die Personen, die unter der Autorität einer anderen Person gegen Entlohnung Arbeitsleistungen erbringen,

2. entsandten Arbeitnehmern: die in Nr. 1 erwähnten Personen, die vorübergehend oder teilweise eine Arbeitsleistung in Belgien erbringen und die:

a) entweder gewöhnlich auf dem Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer Länder als Belgien arbeiten

b) oder in einem anderen Land als Belgien eingestellt worden sind,

3. Arbeitgebern: die natürlichen oder juristischen Personen, die die in Nr. 2 erwähnten Arbeitnehmer beschäftigen,

4. Praktikanten: die Personen, die im Rahmen eines Lehrplans oder einer Berufsausbildung ein obligatorisches oder freiwilliges Praktikum absolvieren, um das Diplom oder Zeugnis zu erhalten oder um praktische Erfahrung zu erwerben,

5. entsandten Praktikanten: die in Nr. 4 erwähnten Personen, die im Rahmen eines ausländischen Lehrplans oder einer ausländischen Berufsausbildung ein Praktikum oder einen Teil eines Praktikums auf belgischem Staatsgebiet absolvieren,

6. Einrichtung, wo der Praktikant sein Studium oder seine Berufsausbildung absolviert: das Unternehmen, die private oder öffentliche Unterrichtsanstalt oder jede andere Einheit, für die das Praktikum absolviert wird,

7. Selbständigen: sämtliche natürlichen Personen, die eine Berufstätigkeit ausüben, für die sie nicht durch einen Arbeitsvertrag oder ein Statut gebunden sind,

8. entsandten Selbständigen:

a) die in Nr. 7 erwähnten Personen, die vorübergehend oder teilweise eine oder mehrere selbständige Tätigkeiten in Belgien ausüben, ohne dort ständig zu wohnen, und die gewöhnlich auf dem Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer Länder als Belgien arbeiten,

b) die Personen, die aus dem Ausland nach Belgien kommen, um dort vorübergehend eine selbständige Berufstätigkeit auszuüben oder um sich dort vorübergehend als Selbständiger niederzulassen,

9. selbständigen Praktikanten: die Personen, die im Rahmen eines Lehrplans oder einer Ausbildung für den Zugang zu einem freien Beruf ein obligatorisches oder freiwilliges Praktikum absolvieren, um das Diplom, den Befähigungsnachweis oder das Zeugnis zu erhalten oder um praktische Erfahrung zu erwerben,

10. entsandten selbständigen Praktikanten: die in Nr. 9 erwähnten Personen, die im Rahmen eines ausländischen Lehrplans oder einer ausländischen Berufsausbildung ein Praktikum oder einen Teil eines Praktikums auf belgischem Staatsgebiet absolvieren,

11. Einrichtung, wo der selbständige Praktikant sein Studium oder seine Ausbildung für den Zugang zu einem freien Beruf absolviert: das Unternehmen, die private oder öffentliche Unterrichtsanstalt oder jede andere Einheit, für die das Praktikum absolviert wird.

Art. 138 - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf:

- die entsandten Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber,
- die entsandten Praktikanten und gegebenenfalls die Einrichtungen, wo sie ihr Studium oder ihre Berufsausbildung absolvieren,
- die entsandten Selbständigen,
- die entsandten selbständigen Praktikanten und gegebenenfalls die Einrichtungen, wo sie ihr Studium oder ihre Ausbildung für den Zugang zu einem freien Beruf absolvieren.

Der König kann gegebenenfalls unter den Bedingungen, die Er bestimmt, Kategorien von entsandten Arbeitnehmern und ihre Arbeitgeber und Kategorien von entsandten Praktikanten sowie die Einrichtungen, wo sie ihr Studium oder ihre Berufsausbildung absolvieren, vom Anwendungsbereich des vorliegenden Kapitels ausschließen, und dies unter Berücksichtigung der Dauer ihrer Leistungen in Belgien oder der Art ihrer Tätigkeiten.

Der König kann auch gegebenenfalls unter den Bedingungen, die Er bestimmt, Kategorien von entsandten Selbständigen und Kategorien von entsandten selbständigen Praktikanten sowie die Einrichtungen, wo sie ihr Studium oder ihre Berufsausbildung absolvieren, vom Anwendungsbereich des vorliegenden Kapitels ausschließen, und dies unter Berücksichtigung der Dauer ihrer Leistungen in Belgien oder der Art ihrer Tätigkeiten.

Abschnitt 2 — Vorhergehende Meldung für entsandte Arbeitnehmer

Unterabschnitt 1 — Vorhergehende Meldung

Art. 139 - Vor der Beschäftigung eines entsandten Arbeitnehmers auf belgischem Staatsgebiet muss sein Arbeitgeber oder ein Angestellter oder Beauftragter des Arbeitgebers beim Landesamt für soziale Sicherheit eine gemäß Artikel 140 erstellte elektronische Meldung nach den vom König festgelegten Modalitäten machen.

Bevor der entsandte ausländische Praktikant sein Praktikum auf belgischem Staatsgebiet beginnt, muss er oder die Einrichtung, wo er sein Studium oder seine Berufsausbildung absolviert, beim Landesamt für soziale Sicherheit eine gemäß Artikel 140 erstellte elektronische Meldung nach den vom König festgelegten Modalitäten machen.

Wenn es für den Arbeitgeber, seinen Angestellten oder Beauftragten, den entsandten Praktikanten oder die Einrichtung, wo er sein Studium oder seine Berufsausbildung absolviert, nicht möglich ist, diese Meldung auf elektronischem Wege zu machen, dürfen sie dem Landesamt für soziale Sicherheit die Meldung gemäß den von diesem Amt festgelegten Modalitäten per Fax oder per Post senden.

Sobald die in den vorangehenden Absätzen erwähnte Meldung erfolgt ist, erhält der Meldende eine Empfangsbestätigung gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2003 zur Modernisierung der Verwaltung der sozialen Sicherheit und über elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und der Föderalbehörde. Wenn die Meldung per Fax oder per Post gemacht worden ist, übermittelt das Landesamt für soziale Sicherheit eine Empfangsbestätigung per Fax oder per Post gemäß einem Muster, das es festlegt.

Der König bestimmt die Frist, binnen der eine vorhergehende Meldung annulliert werden kann.

Wenn die Entsendung die ursprünglich gemeldete Dauer überschreitet, muss der Meldende vor Ablauf der gemeldeten Dauer eine neue Meldung machen.

Art. 140 - Der König bestimmt die Datengruppen, die in der in Artikel 139 erwähnten vorhergehenden Meldung aufgenommen werden müssen.

Das Landesamt für soziale Sicherheit bestimmt den Inhalt dieser Datengruppen.

Unterabschnitt 2 — Verpflichtung der Endnutzer oder Auftraggeber

Art. 141 - Jede Person, bei der oder für die in Artikel 137 Nr. 2 und 5 erwähnte Personen unmittelbar oder über einen Subunternehmer Arbeiten durchführen, muss vor Beginn der Beschäftigung dieser Personen dem Landesamt für soziale Sicherheit die Identifizierungsdaten der Personen, die die gemäß Artikel 139 Absatz 4 des vorliegenden Kapitels ausgestellte Empfangsbestätigung nicht vorlegen können, gemäß den vom König festgelegten Modalitäten elektronisch übermitteln.

Sobald die im vorangehenden Absatz erwähnte Meldung erfolgt ist, erhält der Meldende eine Empfangsbestätigung gemäß Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Februar 2003.

Der König bestimmt die Modalitäten und die Datengruppen, die in dieser Meldung aufgenommen werden müssen.

Das Landesamt für soziale Sicherheit bestimmt den Inhalt dieser Datengruppen.

Der König kann die Personen bestimmen, die von dieser Verpflichtung befreit sind.

Unterabschnitt 3 — Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen

(...)

Unterunterabschnitt 3 — Abänderung des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer

Art. 148 - In das Gesetz vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer wird ein Artikel 15bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 15bis - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter Arbeitgebern die Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1, die auf belgischem Staatsgebiet einen oder mehrere Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 1 beschäftigen, die entweder gewöhnlich auf dem Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer Länder als Belgien arbeiten oder in einem anderen Land als Belgien eingestellt worden sind.

§ 2 - Die Arbeitgeber sind während eines vom König bestimmten Zeitraums davon befreit, die in Artikel 15 erwähnte Abrechnung zu erstellen, sofern sie während des in § 1 erwähnten Beschäftigungszeitraums den vom König bestimmten Beamten auf deren Antrag hin eine Abschrift der Lohnunterlagen zur Verfügung stellen, die durch die Rechtsvorschriften des Landes, wo der Arbeitgeber niedergelassen ist, vorgesehen und mit der in Artikel 15 erwähnten Abrechnung vergleichbar sind. Sie können vom König unter den Bedingungen, die Er bestimmt, unter Berücksichtigung der begrenzten Dauer ihrer Tätigkeiten in Belgien oder der besonderen Art dieser Tätigkeiten von der Verpflichtung befreit werden, vergleichbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 - Nach Ablauf des in § 1 erwähnten Beschäftigungszeitraums sind die Arbeitgeber während eines Zeitraums von zwei Jahren verpflichtet, den vom König bestimmten Beamten auf deren Antrag hin die Abschriften der in § 2 erwähnten vergleichbaren Unterlagen zu senden.

§ 4 - Wenn die Arbeitgeber die in § 2 erwähnten vergleichbaren Unterlagen nicht gemäß § 2 beziehungsweise § 3 zur Verfügung stellen oder versenden, obwohl sie dazu verpflichtet sind und dies beantragt worden ist, müssen sie die in Artikel 15 erwähnte Abrechnung erstellen und führen.

§ 5 - Nach Ablauf des vom König aufgrund von § 2 bestimmten Zeitraums müssen die Arbeitgeber die in Artikel 15 erwähnte Abrechnung gemäß demselben Artikel erstellen.

(...)

Abschnitt 3 — Vorhergehende Meldung für entsandte Selbständige

Unterabschnitt 1 — Vorhergehende Meldung

Art. 153 - Vor Ausübung der Berufstätigkeit eines entsandten Selbständigen auf belgischem Staatsgebiet muss Letzterer oder sein Beauftragter beim Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige eine gemäß Artikel 154 erstellte elektronische Meldung nach den vom König festgelegten Modalitäten machen.

Bevor der entsandte selbständige Praktikant sein Praktikum auf belgischem Staatsgebiet beginnt, muss er oder die Einrichtung, wo er sein Studium oder seine Berufsausbildung absolviert, beim Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige eine gemäß Artikel 154 erstellte elektronische Meldung nach den vom König festgelegten Modalitäten machen.

Wenn es für den entsandten Selbständigen, seinen Beauftragten, den entsandten selbständigen Praktikanten oder die Einrichtung, wo er sein Studium oder seine Berufsausbildung absolviert, nicht möglich ist, diese Meldung auf elektronischem Wege zu machen, dürfen sie dem Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige die Meldung gemäß den von dieser Einrichtung festgelegten Modalitäten per Fax oder per Post senden.

Sobald die in den vorangehenden Absätzen erwähnte Meldung erfolgt ist, erhält der Meldende eine Empfangsbestätigung gemäß Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Februar 2003. Wenn die Meldung per Fax oder per Post gemacht worden ist, übermittelt das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige eine Empfangsbestätigung per Fax oder per Post gemäß einem Muster, das es festlegt.

Der König bestimmt die Frist, binnen der eine vorhergehende Meldung annulliert werden kann.

Wenn die Entsendung die ursprünglich vorgesehene Dauer überschreitet, muss der Meldende vor Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Dauer der Entsendung eine neue Meldung machen.

Art. 154 - Der König bestimmt die Datengruppen, die in der in Artikel 153 erwähnten vorhergehenden Meldung aufgenommen werden müssen.

Das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige bestimmt den Inhalt dieser Datengruppen.

Unterabschnitt 2 — Verpflichtung der Endnutzer oder Auftraggeber

Art. 155 - Jede Person, bei der oder für die in Artikel 137 Nr. 8 und 10 erwähnte Personen unmittelbar oder über einen Subunternehmer Arbeiten durchführen, muss vor Beginn der Beschäftigung dieser Personen dem Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige die Identifizierungsdaten der Personen, die die gemäß Artikel 153 Absatz 4 des vorliegenden Kapitels ausgestellte Empfangsbestätigung nicht vorlegen können, gemäß den vom König festgelegten Modalitäten elektronisch übermitteln.

Sobald die im vorangehenden Absatz erwähnte Meldung erfolgt ist, erhält der Meldende eine Empfangsbestätigung gemäß Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Februar 2003.

Der König bestimmt die Modalitäten und die Datengruppen, die in dieser Meldung aufgenommen werden müssen.

Das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige bestimmt den Inhalt dieser Datengruppen.

Der König kann die Personen bestimmen, die von dieser Verpflichtung befreit sind.

Abschnitt 4 — Überwachung und Sanktionen

Art. 156 - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere überwachen die vom König bestimmten Beamten die Einhaltung des vorliegenden Kapitels und seiner Ausführungserlasse.

Diese Beamten üben diese Überwachung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1972 über die Arbeitsinspektion aus.

Art. 157 - Unbeschadet der Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuches werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 500 bis zu 2.500 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft:

1. der Arbeitgeber, seine Angestellten oder seine Beauftragten, die die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und seiner Ausführungserlasse nicht eingehalten haben; die Geldbuße wird so oft angewandt, wie es Arbeitnehmer gibt, gegenüber denen ein Verstoß begangen worden ist, ohne dass der Gesamtbetrag der Geldbußen jedoch 125.000 EUR überschreiten darf,

2. die Einrichtung, wo der Praktikant sein Studium oder seine Berufsausbildung absolviert, die die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und seiner Ausführungserlasse nicht eingehalten hat; die Geldbuße wird so oft angewandt, wie es Praktikanten gibt, gegenüber denen ein Verstoß begangen worden ist, ohne dass der Gesamtbetrag der Geldbußen jedoch 125.000 EUR überschreiten darf,

3. der entsandte Selbständige, der die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und seiner Ausführungserlasse nicht eingehalten hat,

4. die Einrichtung, wo der selbständige Praktikant sein Studium oder seine Ausbildung für den Zugang zu einem freien Beruf absolviert, die die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und seiner Ausführungserlasse nicht eingehalten hat; die Geldbuße wird so oft angewandt, wie es Praktikanten gibt, gegenüber denen ein Verstoß begangen worden ist, ohne dass der Gesamtbetrag der Geldbußen jedoch 125.000 EUR überschreiten darf,

5. jede Person, die die aufgrund des vorliegenden Kapitels organisierte Überwachung verhindert.

Art. 158 - Unbeschadet der Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuches wird jede Person, die die Bestimmungen der Artikel 141 bis 155 nicht eingehalten hat, mit einer Geldbuße von 250 bis zu 2.500 EUR bestraft; die Geldbuße wird so oft angewandt, wie es entsandte Arbeitnehmer oder Selbständige gibt, gegenüber denen ein Verstoß begangen worden ist, ohne dass der Gesamtbetrag der Geldbußen jedoch 125.000 EUR überschreiten darf.

Art. 159 - Bei Rückfall im Jahr nach einer vorherigen Verurteilung kann die Strafe auf das Doppelte der Höchststrafe erhöht werden.

Art. 160 - Der Arbeitgeber haftet zivilrechtlich für Geldbußen, zu denen seine Angestellten oder Beauftragten verurteilt worden sind.

Art. 161 - § 1 - Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, Kapitel V ausgenommen, aber Kapitel VII einbegriffen, sind auf die im vorliegenden Kapitel erwähnten Verstöße anwendbar.

§ 2 - Artikel 85 des vorerwähnten Gesetzbuches findet Anwendung auf die im vorliegenden Kapitel erwähnten Verstöße, ohne dass der Betrag der Geldbuße 40 % der im vorliegenden Kapitel erwähnten Mindestbeträge unterschreiten darf.

Art. 162 - Die Strafverfolgung infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und seiner Ausführungsersasse verjährt in fünf Jahren ab der Tat, die Anlass der Klage war.

Abschnitt 5 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 163 - Das Landesamt für soziale Sicherheit und das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige führen eine Datenbank in Bezug auf entsandte Arbeitnehmer, Selbständige und Praktikanten, in der gemäß den vom König bestimmten Regeln Daten aus anderen Instanzen aufgenommen werden.

Die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit führt pro betreffenden entsandten Arbeitnehmer, Selbständigen oder Praktikanten, der anhand der in Artikel 8 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnten Erkennungsnummer identifiziert wird, eine Übersicht über die anderen Erkennungsnummern, die dem Betreffenden in seinem Herkunftsland oder gegebenenfalls in anderen Ländern der Europäischen Union erteilt worden sind.

Die Daten der in Absatz 1 erwähnten Datenbank können mit der Erlaubnis des in Artikel 37 des vorgenannten Gesetzes vom 15. Januar 1990 erwähnten Sektoriellen Ausschusses der sozialen Sicherheit anderen Instanzen über die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit zur Verfügung gestellt werden, im Hinblick auf die Erfüllung der diesen Instanzen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertrauten Aufgaben.

Art. 164 - Die Entsendemeldungen, die in Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2002 zur Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Führung von Sozialdokumenten durch Unternehmen, die Arbeitnehmer nach Belgien entsenden, und in Artikel 6ter des Königlichen Erlasses Nr. 5 vom 23. Oktober 1978 über die Führung der Sozialdokumente erwähnt sind und die der Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes zugesandt worden sind, bleiben weiterhin wirksam bis zu dem in der Entsendemeldung angegebenen voraussichtlichen Enddatum der Entsendung in Belgien, für eine Dauer von höchstens sechs Monaten.

Art. 165 - Wenn mit den in den Artikeln 139 und 153 erwähnten Tätigkeiten auf belgischem Staatsgebiet bereits vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes begonnen wurde, läuft die Frist, innerhalb deren die vorhergehende Meldung gemacht werden muss, sechs Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Kapitels ab.

(...)

TITEL VII — Beschäftigung

(...)

KAPITEL II — Errichtung eines Ausbildungsfonds Dienstleistungsschecks

Art. 258 - In Kapitel II des Gesetzes vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich, abgeändert durch die Programmgesetze vom 22. Dezember 2003 und 9. Juli 2004, wird ein Abschnitt 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Abschnitt 3: Ausbildungsfonds Dienstleistungsschecks

Art. 9bis - § 1 - Das zugelassene Unternehmen kann beim Föderalen Öffentlichen Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung die Teilerstattung der Ausbildungskosten für Arbeitnehmer erhalten, die im Rahmen eines Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrags beschäftigt sind.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung, wie es in Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. April 1963 über die Verwaltung der Einrichtungen öffentlichen Interesses für soziale Sicherheit und Sozialfürsorge und in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit erwähnt ist, die Kriterien, die Bedingungen und die näheren Regeln in Bezug auf die Beantragung und die Gewährung dieser Teilerstattung.

§ 2 - Für die Finanzierung der in § 1 erwähnten Teilerstattung der Ausbildungskosten wird jährlich eine Entnahme aus den verfügbaren Mitteln beim Landesamt für soziale Sicherheit Globalverwaltung vorgenommen.

Für das Jahr 2007 wird der im vorangehenden Absatz erwähnte Betrag auf 3,7 Millionen EUR festgelegt.

Ab dem Jahr 2008 wird der Betrag dieser Entnahme durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.

Der in den vorangehenden Absätzen erwähnte Betrag wird in den Haushaltsplan des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung eingetragen, das im Auftrag des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung die Erstattung an das zugelassene Unternehmen vornimmt.»

(...)

KAPITEL III — *Arbeitsunfälle*

Art. 260 - Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, abgeändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2004, wird wie folgt ergänzt:

«3. ab dem 1. Januar 2007: 34.411,60 EUR.»

Art. 261 - Artikel 260 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(...)

TITEL XI — *Pensionen*

(...)

KAPITEL IV — *Administrative Vereinfachung und Kommunikation mit dem Bürger**Abschnitt 1 — Anwendungsbereich*

Art. 296 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf die Anträge zur Erlangung:

1. der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen zu Lasten der Pensionsregelung für Lohnempfänger, die durch den Königlichen Erlass Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger eingeführt worden ist,

2. der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen und der Pensionen als geschiedener Ehepartner zu Lasten der Pensionsregelung für Selbständige, die durch den Königlichen Erlass Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Selbständige und durch das Gesetz vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen eingeführt worden ist,

3. der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen zu Lasten der Staatskasse oder einer der Verwaltungen oder Einrichtungen, auf die das Gesetz vom 14. April 1965 zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors anwendbar ist.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. Einrichtungen: die hiernach erwähnten Einrichtungen, die eine gesetzliche Pensionsregelung verwalten:

- das Landespensionsamt,
- das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige,
- den Pensionsdienst für den öffentlichen Sektor,

2. Antrag: den elektronischen Antrag des Sozialversicherten auf Ausstellung einer Berechnung seiner Pensionsansprüche durch eine oder mehrere der in Nr. 1 erwähnten Einrichtungen,

3. Bearbeitungsstelle: die Einrichtung, die die Berechnung der Pensionsansprüche gewährleistet,

4. Verbindungsstelle: die Einrichtung, die den Empfang und die Weiterleitung des Antrags sowie die Versendung des gemeinsamen Pensionsbescheids gewährleistet.

§ 3 - Der König kann den Anwendungsbereich ausdehnen auf:

- andere als die in § 1 erwähnten Pensionsregelungen,
- andere als die in § 2 Nr. 1 erwähnten Einrichtungen, die gesetzliche Pensionsregelungen verwalten.

Abschnitt 2 — Elektronischer Pensionsantrag

Art. 297 - § 1 - Der elektronische Pensionsantrag kann eingereicht werden:

1. bei der Verwaltung der Gemeinde, in der der Antragsteller seinen Hauptwohrt hat,
2. beim Büro einer Einrichtung,
3. direkt auf elektronischem Weg durch den Sozialversicherten.

§ 2 - Der König bestimmt:

1. wie die Anträge zur Erlangung der im vorliegenden Kapitel erwähnten Leistungen bearbeitet werden,
2. auf welche Weise der Sozialversicherte über seine Berechnung informiert wird.

Art. 298 - Vermerkt der Sozialversicherte bei der Einreichung des Antrags eine eigene Berufstätigkeit oder eine Berufstätigkeit seines Ehepartners beziehungsweise seines geschiedenen Ehepartners in mehreren in Artikel 296 erwähnten gesetzlichen Regelungen, gilt der Antrag für jede dieser Regelungen.

Abschnitt 3 — Gemeinsame Notifikation

Art. 299 - § 1 - Wenn für ein und denselben Sozialversicherten ein Anspruch auf mehrere der in Artikel 296 erwähnten Pensionen besteht, erhält der Sozialversicherte eine einzige gemeinsame definitive Notifikation in Bezug auf die Pensionsansprüche, die aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Regelungen eingeräumt worden sind.

§ 2 - Der König:

1. bestimmt, welche Angaben die gemeinsame Notifikation mindestens umfasst,
2. legt fest, unter welchen Bedingungen und in welchen Fällen eine Bearbeitungsstelle als Verbindungsstelle auftritt.

Abschnitt 4 - Gemeinsame Bestimmungen

Art. 300 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass andere als die im vorliegenden Kapitel erwähnten Gesetzesbestimmungen ergänzen, aufheben und abändern, wenn sich dies als notwendig erweist, um die im vorliegenden Kapitel erwähnten Zielsetzungen zu verwirklichen, nämlich einerseits das Zustandekommen einer Ausdehnung der gemeinsamen Kommunikation der Pensionsdienste mit den Sozialversicherten auf die Kommunikation mit den Sozialversicherten, die ihre Pension tatsächlich beantragt haben und die verschiedenen Pensionsregelungen unterworfen waren, und andererseits die Schaffung der Möglichkeit zur Einreichung eines einzigen elektronischen Antrags für Pensionen der verschiedenen Regelungen gesetzlicher Pensionen, und dies durch die Erstellung eines wie in Abschnitt 2 erwähnten elektronischen Pensionsantrags und einer wie in Abschnitt 3 erwähnten gemeinsamen Notifikation.

Art. 301 - Die Artikel 296 bis 299 treten in Kraft:

- was das Landespensionsamt und das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige betrifft: an dem vom König festgelegten Datum und spätestens am 1. Januar 2008,
- was den Pensionsdienst für den öffentlichen Sektor betrifft: an dem vom König festgelegten Datum.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 27. Dezember 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Für den Premierminister, abwesend:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Für den Minister der Finanzen, abwesend:

Die Ministerin des Mittelstands und der Landwirtschaft

Frau S. LARUELLE

Für die Ministerin des Haushalts und des Verbraucherschutzes, abwesend:

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Für den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

P. DEWAELE

Der Minister der Landesverteidigung

A. FLAHAUT

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

Die Ministerin des Mittelstands

Frau S. LARUELLE

Für den Minister der Sozialen Eingliederung, abwesend:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

Der Minister der Pensionen und Minister der Umwelt

B. TOBBACK

Für den Minister der Beschäftigung, abwesend:

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

Die Staatssekretärin für die Nachhaltige Entwicklung

Frau E. VAN WEERT

Für den Staatssekretär für Öffentliche Unternehmen, abwesend:

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 4 mai 2007.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 4 mei 2007.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 2232

[C - 2007/00391]

4 MAI 2007. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions de la loi-programme (I) du 27 décembre 2006

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande des articles 1^{er} à 60, 99, 131, 166 et 167, 269, 347 et 351 à 360 de la loi-programme (I) du 27 décembre 2006, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande des articles 1^{er} à 60, 99, 131, 166 et 167, 269, 347 et 351 à 360 de la loi-programme (I) du 27 décembre 2006.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 4 mai 2007.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 2232

[C - 2007/00391]

4 MEI 2007. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van bepalingen van de programmawet (I) van 27 december 2006

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 60, 99, 131, 166 en 167, 269, 347 en 351 tot 360 van de programmawet (I) van 27 december 2006, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 60, 99, 131, 166 en 167, 269, 347 en 351 tot 360 van de programmawet (I) van 27 december 2006.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 4 mei 2007.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Annexe — Bijlage

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST
KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

27. DEZEMBER 2006 - Programmgesetz (I)

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL I - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL II - Finanzen

KAPITEL I - Maßnahmen in Bezug auf die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und eine bessere Steuererhebung

Abschnitt 1 - Mehrwertsteuergesetzbuch

Art. 2 - In das Mehrwertsteuergesetzbuch wird ein Artikel 52*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 52*bis* - § 1 - Entdecken Bedienstete der für die Mehrwertsteuer zuständigen Verwaltung anlässlich ihrer Untersuchungen Güter, für die vorausgesetzt werden kann, dass die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches und der Ausführungserlasse in Sachen Mehrwertsteuer nicht eingehalten wurden, da es unmöglich ist, die beteiligten Parteien zu identifizieren oder Ursprung, Menge, Preis oder Wert der Güter festzustellen, können sie die Sicherungspfändung dieser Güter und der für ihre Beförderung dienenden Mittel vornehmen.

Vorerwähnte Bedienstete nehmen ein Pfändungsprotokoll auf, in dem die festgestellten Umstände angegeben sind, die die Nichteinhaltung der einschlägigen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen aufzeigen oder zu deren Aufzeigung beitragen, und in dem ein Inventar der Güter enthalten ist, die Gegenstand der Pfändung sind. Dieses Protokoll wird dem Inhaber innerhalb vierundzwanzig Stunden nach seiner Aufnahme notifiziert.

Erbringt der Inhaber den Nachweis über Ursprung, Menge, Preis oder Wert der Güter und Identität der Parteien, spricht die Verwaltung die Aufhebung der Pfändung aus.

Im Falle einer Unterschlagung durch den Inhaber der Güter, die Gegenstand der Pfändung sind, sind die Bestimmungen von Artikel 507 des Strafgesetzbuches anwendbar.

§ 2 - Zur Vermeidung der Nichtigkeit muss die Gültigkeit der in § 1 erwähnten Pfändung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Notifizierung des in § 1 Absatz 2 erwähnten Protokolls vom Pfändungsrichter, in dessen Amtsbereich sich das Amt befindet, in dem die Erhebung erfolgen muss, bestätigt werden. Das Verfahren wird durch einseitigen Antrag eingeleitet. Die Entscheidung des Pfändungsrichters ist ungeachtet jeder Beschwerde vollstreckbar.

§ 3 - Ficht der Inhaber die Begründetheit der in § 1 erwähnten Pfändung an, befindet der Pfändungsrichter, in dessen Amtsbereich sich das Amt befindet, in dem die Erhebung erfolgen muss, im Eilverfahren über die Anfechtung.»

Art. 3 - In Artikel 87 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Juli 1993, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

«Das in Artikel 86 erwähnte Vorzugsrecht hat den gleichen Rang wie das in Artikel 19 Nr. 4^{ter} des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnte Vorzugsrecht.»

Art. 4 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 88*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 88bis - § 1 - Durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Regionaldirektors der Mehrwertsteuerverwaltung kann eine dingliche Sicherheit oder eine persönliche Bürgschaft von Personen, die aufgrund von Artikel 51 §§ 1, 2 und 4 Schuldner der Steuer sind, verlangt werden, wenn der Verkaufswert ihrer in Belgien gelegenen Güter, die das Pfand der Staatskasse darstellen, nach Abzug der diese Güter belastenden Schulden und Lasten nicht ausreicht, um den vermutlichen Betrag der Verpflichtungen zu decken, die ihnen aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches oder in Ausführung dieses Gesetzbuches für einen Zeitraum von zwölf Kalendermonaten obliegen.

Der König bestimmt die Angaben, die als Grundlage für die Bestimmung der Höhe der dinglichen Sicherheit und der Bürgschaftsverpflichtung dienen, und die Bedingungen und Modalitäten hinsichtlich der Bildung der dinglichen Sicherheit beziehungsweise Stellung der persönlichen Bürgschaft.

§ 2 - Im Monat nach Notifizierung des in § 1 erwähnten Beschlusses kann der Steuerschuldner vor dem Pfändungsrichter des Ortes, wo sich das Amt befindet, in dem die Erhebung erfolgen muss, Beschwerde einreichen.

Als Verfahren gilt das Eilverfahren.

§ 3 - Die dingliche Sicherheit oder die persönliche Bürgschaft wie in § 1 erwähnt muss innerhalb zweier Monate ab Notifizierung des Beschlusses des Direktors oder ab dem Datum, an dem die diesbezügliche gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist, gebildet beziehungsweise gestellt werden, außer wenn der betreffende Steuerschuldner vor Ablauf dieser Frist die Ausübung jeglicher wirtschaftlichen Tätigkeit beendet, aus der seine Eigenschaft als Schuldner der Steuer aufgrund von Artikel 51 §§ 1, 2 und 4 entsteht.»

Art. 5 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 88ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 88ter - § 1 - Der Regionaldirektor der Mehrwertsteuerverwaltung kann durch einen mit Gründen versehenen Beschluss für einen bestimmten Zeitraum die Schließung der Niederlassungen anordnen, in denen ein Steuerpflichtiger seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt:

1. entweder wenn die in Artikel 88bis erwähnten Sicherheiten nicht gebildet wurden,

2. oder im Falle der wiederholten Nichtzahlung der Mehrwertsteuer im Sinne von Artikel 93undecies C § 2 Absatz 2, außer wenn die Nichtzahlung aus Zahlungsschwierigkeiten der Schuldner des Steuerpflichtigen hervorgeht, die zur Eröffnung eines Verfahrens des gerichtlichen Vergleichs, eines Konkursverfahrens oder eines Verfahrens der gerichtlichen Auflösung geführt haben.

Im Sinne des vorliegenden Paragraphen gelten als «Niederlassungen» insbesondere Räumlichkeiten, in denen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, Büros, Fabriken, Betriebe, Werkstätten, Lagerräume, Depots, Garagen und als Betriebe, Werkstätten oder Depots dienende Gelände.

§ 2 - Der Beschluss des Regionaldirektors wird durch Gerichtsvollzieher notifiziert.

Der Beschluss ist vollstreckbar nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Notifizierung des Beschlusses, außer wenn der Steuerpflichtige vor Ablauf dieser Frist beim zuständigen Gericht Beschwerde einreicht.»

Art. 6 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 89bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 89bis - Im Falle eines Gerichtsverfahrens kann die beanstandete Steuerschuld, bestehend aus der Steuer und den diesbezüglichen Zinsen, steuerrechtlichen Geldbußen und Kosten, auf der Grundlage der erlassenen Zwangsbeitreibung, die gemäß Artikel 85 für vollstreckbar erklärt und dem Steuerschuldner notifiziert oder zugestellt wird, als Ganzes Gegenstand von Sicherungspfändungen oder anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Eintreibung sein.»

Art. 7 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 93undecies D mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 93undecies D - Beamte oder ministerielle Amtsträger, die mit dem öffentlichen Verkauf beweglicher Güter beauftragt sind, deren Wert mindestens 250 EUR beträgt, sind persönlich für die Zahlung der Mehrwertsteuer und der Nebenkosten haftbar, die der Eigentümer zum Zeitpunkt des Verkaufs schuldet, wenn sie den für den Eigentümer vorerwähnter Güter zuständigen Beamten, der mit der Eintreibung beauftragt ist, nicht mindestens acht Werktage im Voraus per Einschreiben hiervon in Kenntnis setzen.

Hat der Verkauf stattgefunden, gilt die spätestens am Tag vor dem Verkaufstag erfolgende Notifizierung per Einschreiben des Betrags der Mehrwertsteuer und der Nebenkosten durch den mit der Eintreibung beauftragten zuständigen Beamten als Drittpfändung in den Händen der in Absatz 1 erwähnten Beamten oder ministeriellen Amtsträger.»

Abschnitt 2 - Einkommensteuergesetzbuch 1992

Art. 8 - Artikel 319bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Die in Absatz 1 erwähnten Befugnisse der mit der Eintreibung beauftragten Beamten werden ebenfalls ohne die in Bezug auf die in Artikel 318 erwähnten Institute vorgesehenen Einschränkungen ausgeübt.»

Art. 9 - In das Einkommensteuergesetzbuch 1992 wird ein Artikel 421bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 421bis - § 1 - Der Regionaldirektor der direkten Steuern kann durch einen mit Gründen versehenen Beschluss für einen bestimmten Zeitraum die Schließung der Niederlassungen anordnen, in denen ein Steuerpflichtiger seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt:

1. entweder wenn die in Artikel 421 erwähnten Sicherheiten nicht gebildet wurden,

2. oder im Falle der wiederholten Nichtzahlung des Berufssteuervorabzugs im Sinne von Artikel 442quater § 2 Absatz 2, außer wenn die Nichtzahlung aus Zahlungsschwierigkeiten der Schuldner des Steuerpflichtigen hervorgeht, die zur Eröffnung eines Verfahrens des gerichtlichen Vergleichs, eines Konkursverfahrens oder eines Verfahrens der gerichtlichen Auflösung geführt haben.

Im Sinne des vorliegenden Paragraphen gelten als «Niederlassungen» insbesondere Räumlichkeiten, in denen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, Büros, Fabriken, Betriebe, Werkstätten, Lagerräume, Depots, Garagen und als Betriebe, Werkstätten oder Depots dienende Gelände.

§ 2 - Der Beschluss des Regionaldirektors wird durch Gerichtsvollzieher notifiziert.

Der Beschluss ist vollstreckbar nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Notifizierung des Beschlusses, außer wenn der Steuerpflichtige vor Ablauf dieser Frist beim zuständigen Gericht Beschwerde einreicht.»

Art. 10 - Artikel 454 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird aufgehoben.

KAPITEL II - Abänderungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Abschnitt 1 - Steuer der natürlichen Personen

Art. 11 - In Artikel 145²⁴ Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2001 und abgeändert durch das Programmgesetz vom 5. August 2003, das Gesetz vom 31. Juli 2004 und das Programmgesetz vom 27. Dezember 2005, werden die Wörter «1.000 EUR» durch die Wörter «2.000 EUR» ersetzt.

Art. 12 - In Titel II Kapitel III Abschnitt I desselben Gesetzbuches wird die Überschrift von Unterabschnitt *II nonies*, eingefügt durch das Programmgesetz vom 9. Juli 2004, wie folgt ersetzt:

«Unterabschnitt *II nonies* - Ermäßigung für Ausgaben für den Erwerb eines Fahrzeugs mit einer maximalen Emission von 115 Gramm CO₂ pro Kilometer oder eines mit einem Partikelfilter ausgerüsteten Dieselfahrzeugs».

Art. 13 - Artikel 145²⁸ desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Programmgesetz vom 9. Juli 2004, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«§ 2 - Für Ausgaben, die tatsächlich während des Besteuerungszeitraums gezahlt werden für den Erwerb in Neuzustand eines Personenkraftwagens, eines Kombiwagens oder eines Kleinbusses mit Dieselmotor, wird eine Steuerermäßigung gewährt, sofern zur Erstausrüstung dieses Motors ein Partikelfilter gehört und dieser Motor weniger als 130 Gramm CO₂ pro Kilometer emittiert.

Die in Absatz 1 erwähnten Fahrzeuge sind diejenigen, für deren Führen der Besitz eines belgischen Führerscheins gültig für Fahrzeuge der Klasse B oder eines gleichwertigen europäischen oder ausländischen Führerscheins erforderlich ist.

Die in Absatz 1 erwähnte Steuerermäßigung beläuft sich auf 150 EUR.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen darf der Partikelfilter maximal 5 mg Partikel pro Kilometer emittieren.

Der König bestimmt die Modalitäten der Anwendung der Steuerermäßigung und die Art, wie der Nachweis erbracht werden muss, dass der Partikelfilter die vorerwähnte Norm erfüllt.»

Art. 14 - In Titel II Kapitel III Abschnitt I desselben Gesetzbuches wird ein Unterabschnitt *II undecies*, der einen Artikel 145³⁰ umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Unterabschnitt *II undecies* - Ermäßigung für Ausgaben für die Renovierung von Wohnungen, die zu einem günstigen Mietpreis vermietet werden

Art. 145³⁰ - Für Ausgaben, die tatsächlich während des Besteuerungszeitraums für die Renovierung einer in Belgien gelegenen Wohnung, deren Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder Nießbraucher der Steuerpflichtige ist und die er über eine Agentur für Sozialwohnungen vermietet, gezahlt werden, wird eine Steuerermäßigung gewährt.

Die Steuerermäßigung ist nicht anwendbar auf Ausgaben, die:

- a) als tatsächliche Werbungskosten betrachtet werden,
- b) zu dem in Artikel 69 erwähnten Investitionsabzug berechtigen,
- c) bei der Anwendung der Artikel 104 Nr. 8, 145²⁴ oder 145²⁵ berücksichtigt werden.

Die Steuerermäßigung wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. Zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten ist die Wohnung seit mindestens fünfzehn Jahren in Gebrauch genommen.
2. Die Gesamtkosten der Arbeiten einschließlich Mehrwertsteuer betragen mindestens 7.500 EUR.
3. Die Leistungen in Bezug auf diese Arbeiten werden von einer Person erbracht, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrags gemäß Artikel 401 als Unternehmer registriert ist.

Die Steuerermäßigung wird für einen Zeitraum von neun aufeinander folgenden Besteuerungszeiträumen gewährt, in denen das Katastereinkommen der Wohnung in den steuerpflichtigen Einkünften enthalten ist, und zwar zu 5 Prozent der tatsächlich getätigten Ausgaben für jeden der Besteuerungszeiträume, mit einem jährlichen Höchstbetrag von 750 EUR und solange die Wohnung unter den vorgegebenen Bedingungen vermietet wird.

Wird eine gemeinsame Veranlagung festgelegt, wird die Steuerermäßigung entsprechend dem Anteil jedes Ehepartners am Katastereinkommen der Wohnung, in der die Arbeiten durchgeführt werden, proportional aufgeteilt.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Art der in Absatz 3 Nr. 3 erwähnten Leistungen.

Er reicht bei den Gesetzgebenden Kammern, wenn sie versammelt sind, unverzüglich und sonst, sobald die nächste Sitzungsperiode eröffnet ist, einen Gesetzentwurf ein zur Bestätigung der Erlasse in Ausführung von vorhergehendem Absatz.

Der König bestimmt ebenfalls die Modalitäten der Anwendung der Ermäßigung.»

Art. 15 - In Titel II Kapitel III Abschnitt I desselben Gesetzbuches wird ein Unterabschnitt *II duodecies*, der einen Artikel 145³¹ umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Unterabschnitt *II duodecies* - Ermäßigung für Ausgaben für die Absicherung von Wohnungen gegen Einbruch oder Brand

Art. 145³¹ - Für Ausgaben, die tatsächlich während des Besteuerungszeitraums für die Absicherung gegen Einbruch oder Brand einer Wohnung, deren Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Mieter der Steuerpflichtige ist, gezahlt werden, wird eine Steuerermäßigung gewährt.

Die Steuerermäßigung ist nicht anwendbar auf Ausgaben, die:

- a) als tatsächliche Werbungskosten betrachtet werden,
- b) zu dem in Artikel 69 erwähnten Investitionsabzug berechtigen,
- c) bei der Anwendung der Artikel 104 Nr. 8, 145²⁴, 145²⁵ oder 145³⁰ berücksichtigt werden.

Die Steuerermäßigung beträgt 50 Prozent der in Absatz 1 erwähnten Ausgaben.

Der Gesamtbetrag der Steuerermäßigung darf pro Besteuerungszeitraum 130 EUR pro Wohnung nicht übersteigen.

Wird eine gemeinsame Veranlagung festgelegt, wird die Steuerermäßigung für Ausgaben in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnte Wohnung proportional aufgeteilt entsprechend:

- dem Anteil jedes Ehepartners am Katastereinkommen dieser Wohnung für Ehepartner, die Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder Nießbraucher sind,
- dem steuerpflichtigen Einkommen jedes Ehepartners in der Gesamtheit der steuerpflichtigen Einkünfte der beiden Ehepartner für Ehepartner, die Mieter sind.

Der König legt die Bedingungen fest, denen die Arbeiten in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnten Ausgaben unterliegen.

Er reicht bei den Gesetzgebenden Kammern, wenn sie versammelt sind, unverzüglich und sonst, sobald die nächste Sitzungsperiode eröffnet ist, einen Gesetzentwurf ein zur Bestätigung der Erlasse in Ausführung von vorhergehendem Absatz.

Der König bestimmt ebenfalls die Modalitäten der Anwendung der Ermäßigung.»

Art. 16 - In Artikel 154*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. Juli 2005, wird zwischen den Absätzen 2 und 3 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den in Absatz 2 erwähnten Prozentsatz auf höchstens 66,81 Prozent erhöhen.»

Art. 17 - Artikel 494 § 6 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. April 2003, wird wie folgt ersetzt:

«§ 6 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches, die Bestimmungen von Titel VI Kapitel I Abschnitt II ausgenommen, wird die aus einer Neubewertung hervorgehende Erhöhung der Katastereinkünfte in Abweichung von § 5 erst wirksam:

- ab dem ersten Tag des sechsten Jahres nach dem Ereignis, dessen Erklärung in Artikel 473 vorgeschrieben ist, in Bezug auf unbewegliche Güter, die vollständig in einer großstädtischen Förderzone im Sinne von Artikel 145²⁵ gelegen sind,

- ab dem ersten Tag des neunten Jahres nach dem Ereignis, dessen Erklärung in Artikel 473 vorgeschrieben ist, in Bezug auf unbewegliche Güter, die in Artikel 145³⁰ erwähnt sind.

Absatz 1 ist ausschließlich auf die in § 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Neubewertungen anwendbar.

Die Zeiträume von sechs und neun Jahren enden bei der nächsten allgemeinen Angleichung.»

Art. 18 - Die Artikel 12 und 13 sind auf Ausgaben anwendbar, die ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr, in dem die Europäische Kommission die Verpflichtung zur Erstausrüstung aller Fahrzeuge mit einem Partikelfilter einführt, getätigt werden.

Die Artikel 11, 14 und 15 sind ab dem Steuerjahr 2008 anwendbar.

Artikel 16 ist auf die ab dem 1. April 2007 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen für Stunden anwendbar, die als Überarbeit geleistet werden.

Artikel 17 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Abschnitt 2 - Gesellschaftssteuer

Art. 19 - In Artikel 207 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002 und abgeändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2005, werden die Wörter «nicht nachgewiesene Ausgaben» durch die Wörter «nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art» ersetzt.

Art. 20 - Artikel 219 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 30. März 1994, 4. Mai 1999 und 27. November 2002, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter «auf die in Artikel 57 erwähnten Ausgaben» durch die Wörter «auf die in Artikel 57 erwähnten Ausgaben und die in den Artikeln 31 Absatz 2 Nr. 2 und 32 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Vorteile jeglicher Art» ersetzt.

2. Absatz 2 wird durch die Wörter «, Vorteile jeglicher Art und verschleierte Gewinne» ergänzt.

3. In Absatz 4 werden zwischen den Wörtern «der in Artikel 57 erwähnten Ausgaben» und den Wörtern «in einer vom Begünstigten» die Wörter «oder der in den Artikeln 31 Absatz 2 Nr. 2 und 32 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Vorteile jeglicher Art» eingefügt.

Art. 21 - In Artikel 223 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches werden die Wörter «der in den Artikeln 57 und 195 § 1 Absatz 1 erwähnten Ausgaben» durch die Wörter «der in den Artikeln 57 und 195 § 1 Absatz 1 erwähnten Ausgaben und der in den Artikeln 31 Absatz 2 Nr. 2 und 32 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Vorteile jeglicher Art» ersetzt.

Art. 22 - In Artikel 225 Absatz 2 Nr. 4 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 1994, den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 1996 und die Gesetze vom 4. Mai 1999, 28. April 2003 und 15. Dezember 2004, werden die Wörter «nicht nachgewiesenen Ausgaben» durch die Wörter «nicht nachgewiesenen Ausgaben und Vorteile jeglicher Art» ersetzt.

Art. 23 - In Artikel 233 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, werden die Wörter «die in Artikel 219 erwähnten nicht nachgewiesenen Ausgaben und verschleierte Gewinne» durch die Wörter «die nicht nachgewiesenen Ausgaben und Vorteile jeglicher Art und die verschleierte Gewinne wie in Artikel 219 erwähnt» ersetzt.

Art. 24 - In Artikel 234 Absatz 1 Nr. 4 desselben Gesetzbuches werden die Wörter «die in Artikel 57 erwähnten Ausgaben» durch die Wörter «die in Artikel 57 erwähnten Ausgaben und die in den Artikeln 31 Absatz 2 Nr. 2 und 32 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Vorteile jeglicher Art» ersetzt.

Art. 25 - In Artikel 246 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, werden die Wörter «nicht nachgewiesene Ausgaben und verschleierte Gewinne» durch die Wörter «nicht nachgewiesene Ausgaben und Vorteile jeglicher Art und auf verschleierte Gewinne» ersetzt.

Art. 26 - In Artikel 247 Nr. 3 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 1994, werden die Wörter «nicht nachgewiesenen Ausgaben» durch die Wörter «nicht nachgewiesenen Ausgaben und Vorteile jeglicher Art» ersetzt.

Art. 27 - Die Artikel 19 bis 26 sind ab dem Steuerjahr 2007 anwendbar.

Abschnitt 3 - Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs

Art. 28 - Artikel 67 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 1997 und die Königlichen Erlasse vom 20. Juli 2000 und 13. Juli 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Nr. 1 und § 3 werden aufgehoben.

2. Paragraph 5 wird wie folgt ersetzt:

«§ 5 - Der König regelt die Ausführung des vorliegenden Artikels.»

3. In § 6 werden die Wörter «die in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Beträge» durch die Wörter «die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Beträge» ersetzt.

Art. 29 - In Artikel 275¹ desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. Juli 2005, wird zwischen den Absätzen 3 und 4 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den in Absatz 3 erwähnten Prozentsatz auf höchstens 32,19 Prozent erhöhen.»

Art. 30 - Artikel 275³ desselben Gesetzbuches, eingefügt und abgeändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005, wird wie folgt abgeändert:

1. Im heutigen Text, der § 1 bilden wird, wird Absatz 3 Nr. 3 wie folgt ersetzt:

«3. vorbehaltlich der Verringerung des Prozentsatzes von 50 Prozent auf 25 Prozent, Unternehmen, die Forschern, die in Forschungs- und Entwicklungsprogrammen beschäftigt sind und ein in § 2 erwähntes Diplom besitzen, Entlohnungen zahlen oder zuerkennen».

2. Paragraph 1 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Eine und dieselbe Entlohnung oder ein und derselbe Teil einer Entlohnung kann nur für eine der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Befreiungen von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs berücksichtigt werden.»

3. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«§ 2 - Die in § 1 Absatz 3 Nr. 3 erwähnten Diplome sind:

1. entweder ein Diplom eines Doktors der angewandten Wissenschaften, der exakten Wissenschaften, der Medizin, der Veterinärmedizin oder der pharmazeutischen Wissenschaften oder eines Zivilingenieurs

2. oder ein Masterdiplom oder ein gleichwertiges Diplom in den Studienbereichen oder Kombinationen der Studienbereiche:

a) für die Flämische Gemeinschaft:

- Wissenschaften,
- angewandte Wissenschaften,
- angewandte biologische Wissenschaften,
- Medizin,
- Veterinärmedizin,
- pharmazeutische Wissenschaften,
- biomedizinische Wissenschaften,
- industrielle Wissenschaften, Technologie und nautische Wissenschaften,
- Biotechnik,
- Architektur,
- Produktentwicklung,

b) für die Französische Gemeinschaft:

- Wissenschaften,
- Ingenieurwissenschaften,
- Agrarwissenschaften und Bioingenieurwesen,
- Medizinwissenschaften,
- Veterinärmedizin,
- biomedizinische und pharmazeutische Wissenschaften,
- Architektur und Städtebau,
- industrielle Wissenschaften,
- industrielle Agrarwissenschaften.»

Art. 31 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 531 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 531 - Die Bestimmungen von Artikel 67 § 4 bleiben auf die in Anwendung von Artikel 67 § 1 Nr. 1 und § 3 vorher steuerfreien Gewinne, so wie diese Paragraphen vor ihrer Aufhebung durch das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006 bestanden, anwendbar.»

Art. 32 - Die Artikel 28 und 31 sind ab dem Steuerjahr 2008 anwendbar.

Ab dem 17. Oktober 2006 am Datum des Jahresabschlusses angebrachte Änderungen haben keine Auswirkung auf die Anwendung der in Absatz 1 erwähnten Bestimmungen.

Art. 33 - Artikel 29 ist auf die ab dem 1. April 2007 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen für Stunden anwendbar, die als Überarbeit geleistet werden.

Art. 34 - Artikel 30 ist auf die ab dem 1. Januar 2007 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen anwendbar.

Abschnitt 4 - Verschiedene Bestimmungen

Art. 35 - In Artikel 449 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 20. Juli 2000 und 13. Juli 2001, werden die Wörter «12.500 EUR» durch die Wörter «125.000 EUR» ersetzt.

Art. 36 - Artikel 450 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 20. Juli 2000 und 13. Juli 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter «12.500 EUR» durch die Wörter «125.000 EUR» ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter «12.500 EUR» durch die Wörter «125.000 EUR» ersetzt.

Art. 37 - In Artikel 452 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 20. Juli 2000 und 13. Juli 2001, werden die Wörter «1.250 EUR» durch die Wörter «12.500 EUR» ersetzt.

Art. 38 - In Artikel 456 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 20. Juli 2000 und 13. Juli 2001, werden die Wörter «12.500 EUR» durch die Wörter «125.000 EUR» ersetzt.

KAPITEL III - *Mehrwertsteuer**Abschnitt 1 - Abänderungen des Mehrwertsteuergesetzbuches*

Art. 39 - Artikel 6 des Mehrwertsteuergesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern «die Gemeinden und die öffentlichen Einrichtungen» und den Wörtern «gelten nicht als Steuerpflichtige» die Wörter «, die andere Verrichtungen erbringen als die, die aufgrund von Artikel 44 steuerfrei sind,» eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter «Der König sieht sie für diese Tätigkeiten oder Verrichtungen jedoch als Steuerpflichtige an» durch die Wörter «Sie werden für diese Tätigkeiten oder Verrichtungen jedoch als Steuerpflichtige angesehen» ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

«Sie gelten in jedem Fall als Mehrwertsteuerpflichtige in Bezug auf folgende Tätigkeiten oder Verrichtungen, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten oder Verrichtungen nicht unbedeutend ist:

1. Telekommunikationsdienstleistungen,
2. Lieferung und Verteilung von Wasser, Gas, Elektrizität und thermischer Energie,
3. Beförderung von Gütern und Personen,
4. Lieferung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Betriebs von Häfen, Wasserstraßen und Flughäfen,
5. Lieferung von neuen Fertigwaren, die zum Verkauf bestimmt sind,
6. Umsätze der landwirtschaftlichen Interventionsstellen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anwendung der Verordnungen über eine gemeinsame Marktorganisation für diese Erzeugnisse bewirkt werden,
7. Veranstaltung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter,
8. Betrieb und Konzession von Parkplätzen, Lagern und/oder Campingplätzen,
9. Leistungen auf dem Gebiet der Werbung,
10. Dienstleistungen der in Artikel 1 § 7 erwähnten Reisebüros,
11. Lieferung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen durch betriebseigene Kantinen, Verkaufsstellen und Genossenschaften und ähnliche Einrichtungen,
12. Lieferung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen durch Rundfunk- und Fernsehanstalten.»

Art. 40 - Artikel 39 tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Art. 41 - In Artikel 19 § 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, wird zwischen dem Wort «genutzten» und dem Wort «Gutes» das Wort «beweglichen» eingefügt.

Art. 42 - In Artikel 21 § 3 Nr. 8 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. Dezember 1999, werden die Wörter «in Nr. 3ter, 4ter und 7 Buchstabe g) erwähnte Leistungen» durch die Wörter «in Nr. 1, 3ter, 4ter und 7 Buchstabe g) erwähnte Leistungen» ersetzt.

Art. 43 - Artikel 32 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 32 - Unter Normalwert ist der Gesamtbetrag zu verstehen, den ein Empfänger auf der Handelsstufe, auf der die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen bewirkt wird, an einen selbständigen Lieferer oder Dienstleistenden in dem Land, in dem der Umsatz steuerpflichtig ist, unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um die betreffenden Güter oder Dienstleistungen zu diesem Zeitpunkt zu erhalten.

Ist kein vergleichbarer Umsatz vorhanden, darf der Normalwert einer Lieferung von Gütern nicht unter dem Einkaufspreis der Güter oder gleichartiger Güter oder mangels Einkaufspreis nicht unter dem Selbstkostenpreis liegen, und zwar jeweils zu den Preisen, die zum Zeitpunkt der Bewirkung dieser Lieferung festgestellt werden; in Bezug auf eine Dienstleistung darf er nicht unter dem Betrag der Ausgaben des Steuerpflichtigen für die Erbringung dieser Dienstleistung liegen.»

Art. 44 - Artikel 33 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1992, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 33 - § 1 - Die Besteuerungsgrundlage ist:

1. bei den in Artikel 10 § 3 und in Artikel 12 erwähnten Umsätzen der Einkaufspreis der Güter oder gleichartiger Güter oder mangels Einkaufspreis der Selbstkostenpreis, und zwar jeweils zu den Preisen, die zum Zeitpunkt der Bewirkung dieser Umsätze festgestellt werden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 26 Absatz 2 und 3 und Artikel 28,

2. bei den in Artikel 19 §§ 1 und 2 Nr. 2 erwähnten Umsätzen der Betrag der Ausgaben des Steuerpflichtigen,

3. bei den in Artikel 19 § 2 Nr. 1 erwähnten Umsätzen der Normalwert der Dienstleistungen, so wie dieser Wert gemäß Artikel 32 bestimmt wird.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 26 ist die Besteuerungsgrundlage bei Lieferungen von Gütern oder bei Dienstleistungen der Normalwert, so wie dieser Wert gemäß Artikel 32 bestimmt wird, wenn

1. die Gegenleistung unter dem Normalwert liegt,

2. der Empfänger der Lieferung von Gütern oder der Dienstleistung nicht zum vollständigen Abzug der geschuldeten Steuer berechtigt ist,

3. der Empfänger mit dem Lieferer der Güter oder dem Dienstleistenden verbunden ist:

- aufgrund eines Arbeitsvertrags; dies gilt auch für Familienmitglieder bis zum vierten Grad einschließlich,

- als Gesellschafter, Mitglied oder Leiter der Gesellschaft oder der juristischen Person; dies gilt auch für Familienmitglieder bis zum vierten Grad einschließlich.

§ 3 - Bei Tausch und allgemein wenn die Gegenleistung eine Leistung ist, die nicht allein aus einer Geldsumme besteht, wird diese Leistung für die Berechnung der Steuer zu ihrem Normalwert berechnet.»

Art. 45 - In Artikel 44 § 3 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Juli 1994, werden die Wörter «und die Verwendung solcher Güter unter den in Artikel 19 § 1 erwähnten Bedingungen» gestrichen.

Art. 46 - In Artikel 48 § 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 1977 und 28. Dezember 1992 und den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 1995, werden zwischen den Wörtern «auf Investitionsgüter» und den Wörtern «kann während» die Wörter «und auf Dienstleistungen mit Merkmalen, die mit denen vergleichbar sind, die normalerweise Investitionsgütern zugeschrieben werden,» eingefügt.

Art. 47 - Artikel 59 § 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 1977 und 22. Dezember 1989, wird wie folgt ersetzt:

«§ 2 - Unbeschadet der in § 1 vorgesehenen Beweismittel ist der vom König bestimmte Beamte oder der betreffende Steuerschuldner befugt, eine Schätzung zu verlangen, um den Normalwert der in Artikel 36 §§ 1 und 2 erwähnten Güter und Dienstleistungen festzulegen.

Diese Möglichkeit besteht ebenfalls für die in Artikel 19 § 2 Nr. 1 erwähnten Dienstleistungen, wenn sie die Errichtung eines Gebäudes betreffen.

Der König legt das Schätzungsverfahren fest. Er bestimmt die Frist, innerhalb deren dieses Verfahren eingeleitet werden muss, und gibt an, wer die Kosten des Verfahrens tragen muss.»

Art. 48 - In Artikel 73 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, werden die Wörter «12.500 EUR» durch die Wörter «125.000 EUR» ersetzt.

Art. 49 - Artikel 73*bis* desselben Gesetzbuches, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter «12.500 EUR» durch die Wörter «125.000 EUR» ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter «12.500 EUR» durch die Wörter «125.000 EUR» ersetzt.

Art. 50 - In Artikel 73*quater* desselben Gesetzbuches, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, werden die Wörter «12.500 EUR» durch die Wörter «125.000 EUR» ersetzt.

Art. 51 - Artikel 79 § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Juli 2006, wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Eine Person, die die Steuer auf Güter und Dienstleistungen, die ihr geliefert beziehungsweise erbracht worden sind, auf von ihr eingeführte Güter und auf von ihr bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe abgezogen hat, muss dem Staat die auf diese Weise abgezogenen Beträge zurückzahlen, wenn sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen Umsatz bewirkt hat, wusste oder wissen musste, dass in der Umsatzkette dem Staat die geschuldete Steuer nicht gezahlt wird beziehungsweise werden würde mit der Absicht, die Steuer zu hinterziehen.»

Abschnitt 2 - Abänderungen des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen

Art. 52 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 27. Dezember 1977, 19. Juni 1981, 29. Juli 1981, 16. November 1982, 17. März 1992, 21. Dezember 1993 und 20. Oktober 1995, wird wie folgt ersetzt:

«Artikel 1 - Der normale Mehrwertsteuersatz für die im Gesetzbuch erwähnten Güter und Dienstleistungen beträgt 21 Prozent.

In Abweichung von Absatz 1 wird die Steuer erhoben zum ermäßigten Steuersatz von:

a) 6 Prozent für die in Tabelle A der Anlage zu vorliegendem Erlass aufgezählten Güter und Dienstleistungen. Dieser ermäßigte Steuersatz darf jedoch nicht angewandt werden, wenn die in Tabelle A erwähnten Dienstleistungen den Zusatz zu einer komplexen Vereinbarung darstellen, die hauptsächlich andere Dienstleistungen zum Gegenstand hat,

b) 12 Prozent für die in Tabelle B der Anlage zu vorliegendem Erlass aufgezählten Güter und Dienstleistungen.»

Art. 53 - In Artikel 1*bis* § 1 desselben Erlasses, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 30. Dezember 1999, wieder aufgenommen durch den Königlichen Erlass vom 18. Januar 2000 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Dezember 2002, 14. Januar 2004 und 19. Januar 2006, werden zwischen den Wörtern «ab dem 1. Januar 2000» und den Wörtern «dem Satz von 6 Prozent» die Wörter «bis einschließlich zum 31. Dezember 2010» eingefügt.

Art. 54 - In Artikel 1*ter* desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 18. Januar 2000 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Dezember 2002, 14. Januar 2004 und 19. Januar 2006, werden zwischen den Wörtern «ab dem 1. Januar 2000» und den Wörtern «dem Satz von 6 Prozent» die Wörter «bis einschließlich zum 31. Dezember 2010» eingefügt.

Art. 55 - In Tabelle A der Anlage zu demselben Erlass wird eine Rubrik XXXVI mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«XXXVI. Sozialer Wohnungsbau

§ 1 - Der ermäßigte Steuersatz von 6 Prozent ist anwendbar auf:

A. Lieferungen von nachstehenden Gebäuden und Begründungen, Abtretungen und Rückabtretungen dinglicher Rechte an solchen Gebäuden, die nicht aufgrund von Artikel 44 § 3 Nr. 1 des Gesetzbuches steuerfrei sind, wenn diese Gebäude für den sozialen Wohnungsbau bestimmt sind:

a) Privatwohnungen, die regionalen Wohnungsbaugesellschaften und von ihnen zugelassenen Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau geliefert und in Rechnung gestellt werden und dazu bestimmt sind, von diesen Gesellschaften als Sozialwohnungen vermietet zu werden,

b) Privatwohnungen, die regionalen Wohnungsbaugesellschaften und von ihnen zugelassenen Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau geliefert und in Rechnung gestellt werden und dazu bestimmt sind, von diesen Gesellschaften als Sozialwohnungen verkauft zu werden,

c) Privatwohnungen, die von regionalen Wohnungsbaugesellschaften und von den von ihnen zugelassenen Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau als Sozialwohnungen geliefert und in Rechnung gestellt werden,

B. Immobilienarbeiten im Sinne von Artikel 19 § 2 Absatz 2 des Gesetzbuches, ausgenommen Reinigung, und die anderen in Tabelle A Rubrik XXXI § 3 Nr. 3 bis 6 aufgezählten Leistungen in Bezug auf die in Buchstabe A erwähnten Privatwohnungen, wenn sie regionalen Wohnungsbaugesellschaften und von ihnen zugelassenen Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau von einer Person erbracht und in Rechnung gestellt werden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrags gemäß den Artikeln 400 und 401 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 als selbständiger Unternehmer registriert ist,

C. das in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe b) des Gesetzbuches erwähnte Immobilienleasing, das sich auf die in Buchstabe A erwähnten Privatwohnungen bezieht, wenn der Leasingnehmer eine regionale Wohnungsbaugesellschaft oder eine von ihr zugelassene Gesellschaft für sozialen Wohnungsbau ist.

§ 2 - Der ermäßigte Steuersatz von 6 Prozent ist auf keinen Fall anwendbar auf:

1. Immobilienarbeiten und andere Immobilienleistungen, die sich nicht auf die Wohnung im eigentlichen Sinne beziehen, wie Pflanzenanbau- oder Gartenarbeiten und Einfriedungsarbeiten,

2. Immobilienarbeiten und andere Immobilienleistungen, die alle oder einen Teil der Bestandteile von Schwimmbädern, Saunen, Minigolfanlagen, Tennisplätzen und ähnlichen Einrichtungen zum Gegenstand haben.»

Art. 56 - In Tabelle A der Anlage zu demselben Erlass wird eine Rubrik XXXVII mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«XXXVII. Abbruch und Wiederaufbau von Gebäuden in Stadtgebieten

Der ermäßigte Steuersatz von 6 Prozent ist auf Immobilienarbeiten und andere in Rubrik XXXI § 3 Nr. 3 bis 6 aufgezählte Leistungen anwendbar, die den Abbruch und den damit einhergehenden Wiederaufbau einer Wohnung zum Gegenstand haben.

Für den Vorteil des ermäßigten Steuersatzes müssen folgende Bedingungen zusammen erfüllt werden:

1. Die Leistungen müssen sich auf eine Wohnung beziehen, die nach Ausführung der Arbeiten entweder ausschließlich oder hauptsächlich als Privatwohnung genutzt wird.

2. Die Leistungen müssen sich auf eine Wohnung beziehen, die sich in einem der Stadtgebiete befindet, die von der zuständigen Behörde der Großstädte definiert werden, die in den Königlichen Erlassen vom 12. August 2000, 26. September 2001 und 28. April 2005 zur Ausführung von Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2000 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die lokalen Behörden im Rahmen der Städtepolitik eine Finanzhilfe vom Staat erhalten können, aufgezählt sind.

3. Die Leistungen müssen von einer Person erbracht und in Rechnung gestellt werden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrags gemäß den Artikeln 400 und 401 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 als selbständiger Unternehmer registriert ist.

4. Der Bauherr muss:

a) bevor gemäß Artikel 22 des Gesetzbuches der Steueranspruch entsteht, beim Mehrwertsteueramt, in dessen Amtsbereich das Gebäude liegt, eine Erklärung einreichen. In dieser Erklärung muss angegeben sein, dass das Gebäude, das er abbrechen und wiederaufbauen lässt, dazu bestimmt ist, entweder ausschließlich oder hauptsächlich als Privatwohnung genutzt zu werden; dieser Erklärung muss eine Abschrift beigelegt werden:

- der Baugenehmigung,
- des Werkvertrags/der Werkverträge,
- des Beschlusses der zuständigen Behörde, in dem die Erfüllung der in Nr. 2 erwähnten Bedingung bescheinigt wird,

b) dem/den Dienstleistenden eine Abschrift der in Buchstabe a) erwähnten Erklärung aushändigen.»

Art. 57 - Tabelle B Rubrik X § 1 Buchstabe A der Anlage zu demselben Erlass, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 29. Dezember 1992 und 26. April 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. Buchstabe a) wird wie folgt ersetzt:

«a) Privatwohnungen, die Provinzen, Interkommunalen, Gemeinden, interkommunalen öffentlichen Sozialhilfezentren, öffentlichen Sozialhilfezentren und gemischten Holdinggesellschaften, an denen öffentliche Behörden die Mehrheit besitzen, geliefert und in Rechnung gestellt werden und dazu bestimmt sind, von diesen Einrichtungen oder Gesellschaften als Sozialwohnungen vermietet zu werden,».

2. Buchstabe b) wird wie folgt ersetzt:

«b) Privatwohnungen, die öffentlichen Sozialhilfezentren geliefert und in Rechnung gestellt werden und dazu bestimmt sind, von diesen Zentren als Sozialwohnungen verkauft zu werden,».

3. Buchstabe c) wird wie folgt ersetzt:

«c) Privatwohnungen, die von öffentlichen Sozialhilfezentren als Sozialwohnungen geliefert und in Rechnung gestellt werden,».

Art. 58 - Die Artikel 55 bis 57 treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

*Abschnitt 3 - Bestätigung der Königlichen Erlasse
zur Ausführung der Artikel 37 § 1 und 109 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches*

Art. 59 - Der Königliche Erlass vom 6. Juli 2006 zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches wird mit Wirkung vom 1. Juli 2006, dem Datum seines Inkrafttretens, bestätigt.

Art. 60 - Mit Wirkung am Datum ihres jeweiligen Inkrafttretens werden bestätigt:

1. der Königliche Erlass vom 14. Januar 2004 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen,
2. der Königliche Erlass vom 24. August 2005 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen,
3. der Königliche Erlass vom 19. Januar 2006 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen.

(...)

TITEL III - Haushalt

(...)

*KAPITEL II - Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens
hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten*

Art. 99 - Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ab dem 1. Januar 2004 nicht mehr wirksam.

TITEL IV - Soziale Angelegenheiten

(...)

KAPITEL VI - Entschädigungsfonds für Asbestopfer

(...)

Abschnitt 6 - Verschiedene Bestimmungen

(...)

Art. 131 - Artikel 38 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird wie folgt ergänzt:

«22. Beteiligungen des Entschädigungsfonds für Asbestopfer.»

(...)

KAPITEL VIII - *Vorhergehende Meldung für entsandte Arbeitnehmer und Selbständige*

(…)

Abschnitt 6 - Nationalregister der natürlichen Personen

Art. 166 - Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, abgeändert durch die Gesetze vom 24. Mai 1994 und 25. März 2003, wird wie folgt ergänzt:

«14. Aufenthaltssituation für die in Artikel 2 erwähnten Ausländer.»

Art. 167 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. April 2007 in Kraft.

(…)

TITEL VIII - Inneres

(…)

KAPITEL III - *Föderale Polizei*

(…)

*Abschnitt 2 - Abänderung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998
zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes*

Art. 269 - Artikel 115 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes wird wie folgt abgeändert:

1. Ein § *8bis* mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ *8bis* - Der Minister des Innern ist ermächtigt, die Zahlungen einzunehmen und zuzuweisen, die von Personalmitgliedern oder Dritten getätigt werden

1. zwecks Entschädigung der unsachgemäßen Verwendung, des Verlusts oder der Beschädigung des Materials der föderalen Polizei,

2. zwecks Bezahlung ihres Anteils an den Rechnungen für die Verbindlichkeiten, die von der föderalen Polizei eingegangen worden sind, die der Vertragspartner diesen Dritten jedoch nicht direkt fakturieren kann.

Die in Absatz 1 erwähnten Einnahmen werden einem Grundlagenhaushaltsfonds zugeführt.»

2. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter «Zuweisung 17-90-22-1222» durch die Wörter «Zuweisung 17-90-51-1222» ersetzt.

3. Paragraph 10 Absatz 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der König bestimmt ebenfalls durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Regeln, die zu befolgen sind, wenn die Mehrgemeindezonen und die Gemeinden die in § 5 Nr. 1 und § 9 Nr. 2 erwähnten Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen (einschließlich der Energie- und Telefonausgaben, der in Artikel 406 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 erwähnten Abordnungen und der Einsetzung des Einsatzkorps), die von der föderalen Polizei vorfinanziert worden sind, nicht bezahlen.»

4. In § 10 Absatz 6 werden zwischen dem Wort «Lieferungen» und dem Wort «Beträge» die Wörter «von Gütern und Dienstleistungen» eingefügt.

5. In § 10 Absatz 6 Nr. 1 wird die zwischen Klammern stehende Bestimmung wie folgt ergänzt:

«, aber mit Ausnahme der in Artikel 406 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 erwähnten Abordnungen und der Einsetzung des Einsatzkorps».

6. Paragraph 10 Absatz 6 Nr. 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«2. wenn die nicht beglichenen Rechnungen die Einsetzung des Einsatzkorps, die in § 5 Nr. 1 erwähnten Leistungen oder die in Artikel 406 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 erwähnten Abordnungen betreffen, von den Zuweisungen «Dotationen» im Programm 17-90-1 auf den Einnahmenhaushaltsplan mit Bestimmung Haushaltsfonds 17-1, 17-2 beziehungsweise 17-3 übertragen werden, damit insbesondere der festgestellte Debetsaldo ausgeglichen wird.»

(…)

TITEL XIV - Verschiedene Bestimmungen

(…)

*KAPITEL III - Abänderung des Gesetzes vom 5. Mai 1997
über die Koordinierung der föderalen Politik der nachhaltigen Entwicklung*

Art. 347 - In Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1997 über die Koordinierung der föderalen Politik der nachhaltigen Entwicklung werden die zwei letzten Sätze wie folgt ersetzt:

«Ein Beamter des Föderalen Öffentlichen Programmierungsdienstes Nachhaltige Entwicklung, der von dem für die nachhaltige Entwicklung zuständigen Regierungsmitglied bestimmt wird, nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr.

Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Sekretär bilden zusammen das Präsidium der Kommission.»

(…)

KAPITEL V - *Abänderungen des Waffengesetzes*

Art. 351 - In das Gesetz vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen wird ein Kapitel XX, das die Artikel 50 bis 58 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«KAPITEL XX - Rechte und Gebühren».

Art. 352 - In Kapitel XX des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen wird ein Artikel 50 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 50 - Hinsichtlich der Ausstellung und Erneuerung der Zulassungen werden die zu zahlenden Rechte und Gebühren wie folgt festgelegt:

1. wenn sie eine Zulassung als Waffenhändler oder als Mittelsperson betreffen: ein Betrag in Höhe von zweimal 300 EUR,
2. wenn sie ausschließlich die Herstellung oder die Lagerung von Munition oder den Handel oder die Maklergeschäfte mit Munition betreffen: ein Betrag in Höhe von zweimal 200 EUR,
3. wenn sie ausschließlich das Brünieren, Gravieren oder Verzieren von erlaubnispflichtigen oder frei verkäuflichen Waffen betreffen: ein Betrag in Höhe von zweimal 150 EUR,
4. wenn sie die Zulassung eines Museums für erlaubnispflichtige Feuerwaffen und dazugehörige Munition oder einer Sammlung von erlaubnispflichtigen Feuerwaffen und dazugehöriger Munition betreffen: ein Betrag in Höhe von zweimal 150 EUR,
5. wenn sie ausschließlich ein Museum für Munition für erlaubnispflichtige Feuerwaffen oder eine Sammlung von Munition für erlaubnispflichtige Feuerwaffen betreffen: ein Betrag in Höhe von zweimal 75 EUR,
6. wenn sie eine Zulassung für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten mit Feuerwaffen im wissenschaftlichen, kulturellen oder nicht-kommerziellen Bereich betreffen: ein Betrag in Höhe von zweimal 150 EUR,
7. wenn sie einen Schießstand betreffen: ein Betrag in Höhe von zweimal 300 EUR,
8. wenn sie ausschließlich die Beförderung von Waffen und Munition betreffen: ein Betrag in Höhe von zweimal 200 EUR.

Der eine Betrag ist bei Einreichen des Antrags zu entrichten, der andere Betrag bei Ausstellung der Zulassungsbescheinigung.»

Art. 353 - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 51 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 51 - Unter Vorbehalt von Artikel 17 werden die sowohl bei der Beantragung als auch bei der Erneuerung der im Gesetz erwähnten Besitzerlaubnisscheine und Waffenscheine zu zahlenden Rechte und Gebühren wie folgt festgelegt:

1. für einen Besitzerlaubnisschein für eine erlaubnispflichtige Waffe: ein Betrag in Höhe von 65 EUR,
2. für einen Waffenschein: ein Betrag in Höhe von 90 EUR.»

Art. 354 - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 52 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 52 - Die Zahlung der in den Artikeln 50 und 51 Nr. 2 erwähnten Rechte und Gebühren erfolgt per Überweisung des geschuldeten Betrags auf das Konto des Waffendienstes des zuständigen Gouverneurs oder, im Fall eines Widerspruchs beim Minister der Justiz, auf das Konto des föderalen Waffendienstes und diese Dienste führen die erhaltenen Beträge nach Überprüfung der Staatskasse zu.

Die Zahlung der in Artikel 51 Nr. 1 erwähnten Rechte und Gebühren erfolgt per Überweisung des geschuldeten Betrags auf das Konto des Waffendienstes des zuständigen Gouverneurs oder, im Fall eines Widerspruchs beim Minister der Justiz, auf das Konto des föderalen Waffendienstes und diese Dienste führen von den erhaltenen Beträgen nach Überprüfung 40 EUR der Staatskasse und 25 EUR der Gemeindeverwaltung des Wohnorts des Antragstellers zu.

Wird die Erlaubnis von einer Person mit Wohnort im Ausland beantragt, muss die Zahlung auf das Konto der Staatssicherheit erfolgen und diese führt die erhaltenen Beträge nach Überprüfung der Staatskasse zu.»

Art. 355 - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 53 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 53 - Jährlich am 9. Dezember werden alle in den Artikeln 50, 51 und 52 aufgezählten Beträge dem Verbraucherpreisindex angepasst. Die neuen Beträge errechnen sich aus folgender Formel: Basisbetrag multipliziert mit dem neuen Index und geteilt durch den Anfangsindex. Der Anfangsindex entspricht dem Verbraucherpreisindex des Monats November 2006. Der neue Index ist der dazu berechnete und bestimmte Index des Monats November, der der Anpassung voraufgeht.»

Art. 356 - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 54 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 54 - § 1 - In Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 51 Nr. 1 gelten für die spätestens am 30. Juni 2007 eingereichten Anträge folgende Beträge:

1. 65 EUR für einen Erlaubnisschein,
2. 85 EUR für zwei Erlaubnisscheine,
3. 95 EUR für drei Erlaubnisscheine,
4. 105 EUR für vier oder mehr Erlaubnisscheine.

Die Zahlung der in Absatz 1 erwähnten Rechte und Gebühren erfolgt per Überweisung des geschuldeten Betrags auf das Konto des Waffendienstes des zuständigen Gouverneurs oder, im Fall eines Widerspruchs beim Minister der Justiz, auf das Konto des föderalen Waffendienstes und diese Dienste führen von den erhaltenen Beträgen nach Überprüfung 25 EUR der Gemeindeverwaltung des Wohnorts des Antragstellers und den Rest der Staatskasse zu.

Wird die Erlaubnis von einer Person mit Wohnort im Ausland beantragt, muss die Zahlung auf das Konto der Staatssicherheit erfolgen und diese führt die erhaltenen Beträge nach Überprüfung der Staatskasse zu.»

Art. 357 - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 55 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 55 - Die in Artikel 50 erwähnten Beträge werden um die Hälfte reduziert, wenn eine Zulassung für eine Tätigkeit beantragt und ausgestellt wird, die in einer anderen Provinz bereits zugelassen ist.

Die erhaltenen Rechte und Gebühren werden weder bei Unzulässigkeit oder Verweigerung des Antrags noch bei Aussetzung, Entzug oder Beschränkung der Zulassung beziehungsweise Erlaubnis noch bei Einstellung der Tätigkeiten, die Gegenstand der Zulassung oder Erlaubnis sind, zurückerstattet.

Sie sind für Zulassungen oder Erlaubnisse, die denselben Gegenstand betreffen, nur ein einziges Mal zu zahlen.

Sie entfallen bei Änderung der auf einer Zulassung oder einem Erlaubnisschein angegebenen Adresse, wenn die neue Adresse sich auf dem gleichen Gebiet befindet wie demjenigen der Behörde, die sie ausgestellt hat. Adressenänderungen auf Besitzerlaubnisscheinen für erlaubnispflichtige Waffen erfolgen kostenlos.

Bei Erweiterung einer Zulassung oder Erlaubnis muss nur die Differenz zwischen dem bei der ursprünglichen Beantragung und Ausstellung dieses Dokuments gezahlten Betrag und dem bei einer neuen Beantragung und einer neuen Ausstellung des gewünschten Dokuments geschuldeten Betrags gezahlt werden.»

Art. 358 - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 56 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 56 - Die in Artikel 51 erwähnten Rechte und Gebühren entfallen bei Ausstellung eines Erlaubnis- oder Waffenscheins an:

1. ein Mitglied der Staatsanwaltschaft, das von seinem Korpschef ordnungsgemäß dazu befugt ist, eine kurze Feuerwaffe zu besitzen oder mitzuführen,
2. einen Untersuchungsrichter, der berechtigt ist, eine kurze Feuerwaffe zu besitzen oder mitzuführen,
3. das Personal der Sicherheitsdienste der Institutionen der NATO und der Europäischen Union.

Die in Artikel 51 Nr. 1 erwähnten Rechte und Gebühren entfallen, wenn einem im Königlichen Erlass vom 26. Juni 2002 über den Besitz und das Mitführen von Waffen durch die Dienste der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht erwähnten Mitglied eines Dienstes der öffentlichen Gewalt oder öffentlichen Macht, das von der für diesen Dienst zuständigen Behörde ordnungsgemäß dazu berechtigt ist, mit einer erlaubnispflichtigen Dienstfeuerwaffe einen Sportschießstand zu besuchen oder an Wettbewerben im Sportschießen teilzunehmen, ein Erlaubnisschein zum Besitz einer erlaubnispflichtigen Feuerwaffe, beschränkt auf den Erwerb von Munition, ausgestellt wird.

Die in Artikel 50 Nr. 4 und 5 erwähnten Rechte und Gebühren entfallen für die Beantragung und Ausstellung einer Zulassung in Bezug auf das Führen eines Museums für erlaubnispflichtige Feuerwaffen oder Munition für diese Waffen oder einer Sammlung von erlaubnispflichtigen Feuerwaffen oder Munition für diese Waffen durch einen in Absatz 2 erwähnten Dienst der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht, durch das Landesinstitut für Kriminalistik und Kriminologie sowie durch jede von der zuständigen Behörde für die Ausbildung der Mitglieder vorerwählter Dienste zugelassene Anstalt.»

Art. 359 - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 57 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 57 - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf:

1. die seit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Anwendung dieses Gesetzes ausgestellten Zulassungen und Erlaubnisscheine. Die Nichtzahlung der Rechte und Gebühren zieht von Rechts wegen den Entzug dieser Dokumente nach sich,
2. die ab Inkrafttreten des vorliegenden Kapitels in Anwendung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition ausgestellten Zulassungen und Erlaubnisscheine.

Die Rechte und Gebühren in Anwendung von Artikel 41 werden im Rahmen von Artikel 20 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit geregelt.»

Art. 360 - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 58 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 58 - Vorliegendes Kapitel tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.»

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 27. Dezember 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Für den Premierminister, abwesend:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Für den Minister der Finanzen, abwesend:

Die Ministerin des Mittelstands und der Landwirtschaft

Frau S. LARUELLE

Für die Ministerin des Haushalts und des Verbraucherschutzes, abwesend:

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

Der Minister des Innern

P. DEWAEEL

Für den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

P. DEWAEEL

Der Minister der Landesverteidigung

A. FLAHAUT

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

Die Ministerin des Mittelstands

Frau S. LARUELLE

Für den Minister der Sozialen Eingliederung, abwesend:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

Der Minister der Pensionen und Minister der Umwelt

B. TOBBACK

Für den Minister der Beschäftigung, abwesend:

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

Die Staatssekretärin für die Nachhaltige Entwicklung

Frau E. VAN WEERT

Für den Staatssekretär für Öffentliche Unternehmen, abwesend:

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 4 mai 2007.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAEEL

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 4 mei 2007.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAEEL